

Hinweise zu Aufbewahrung, Umgang und Ersatz des Studierendenausweises (Chipkarte)

1. Zweck

Die Chipkarte ist das einheitliche Medium zur Autorisierung von Studentinnen und Studenten der BTU Cottbus-Senftenberg für die Nutzung der von der Universität angebotenen Dienste. Sie ist als Studierendenausweis das Dokument zur Legitimation als Studierende bzw. Studierender der BTU Cottbus-Senftenberg. Mit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Gültigkeit. Die Chipkarte ist im Studierendenservice abzugeben.

2. Aufbewahrung und Umgang

Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren.

Sie ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Bekleben, Beschriften o. ä.). Die Chipkarte darf weder stark gebogen, noch darf sie so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Es wird daher empfohlen eine vorzugsweise transparente Hart-PVC-Hülle zu verwenden. Sie darf keiner hohen Hitzeeinwirkung ausgesetzt werden. Starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.

3. Defekte Chipkarten

Wird die Neuausstellung einer Chipkarte aufgrund eines technischen Defektes erforderlich, wird von der BTU Cottbus-Senftenberg kostenlos eine neue Chipkarte ausgestellt. Die defekte Chipkarte wird eingezogen. Der Austausch erfolgt in der Chipkartensprechstunde.

Wurde die Karte durch Missachtung von Nr. 2 defekt (wie z. B. gebrochen, gebogen o. ä.), fallen für die Ersatzausfertigung Kosten an. Die erste Ersatzausfertigung kostet 15,00 EUR und ein weiterer Ersatz 20,00 EUR. Bei einer mindestens 3-jährigen Benutzung der ersten Chipkarte, kann der Austausch unentgeltlich erfolgen.

4. Verlust

Ist die Karte verloren gegangen, ist der Verlust unverzüglich im Studierendenservice anzuzeigen. Die erste Ersatzausfertigung kostet 15,00 EUR und ein weiterer Ersatz 20,00 EUR. Ein Kostenerlass für die Ersatzausstellung erfolgt nach einer mindestens 3-jährigen Benutzung der Karte.

Bei Diebstahl ist zur Verhinderung des Missbrauchs der Chipkarte unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Eine elektronische Anzeige ist ebenfalls zulässig. Nach Vorlage der Kopie der Strafanzeige (persönlich oder online gestellt) wird innerhalb der Chipkartensprechstunde ohne Zahlung einer Gebühr eine neue Chipkarte gefertigt.

5. Neubeantragung

Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Chipkarte ist der Zahlungseingang des entsprechenden Betrages auf dem Konto der BTU Cottbus-Senftenberg mit folgendem Verwendungszweck: Chipkarte, Matrikel-Nummer.

6. Allgemeines

Bei Verlust oder Diebstahl der Chipkarte kann für immatrikulierte Studentinnen und Studenten der Studierenderrat (StuRa) in dringenden Fällen - nach Vorlage einer tagesaktuellen Studienbescheinigung (erhältlich über das Onlineportal) - einen zeitlich begrenzten Fahrausweis ausstellen. Die Büros des StuRa's befinden sich:

Büro am Zentralcampus
Hubertsraße 15
03044 Cottbus

Servicepunkt in Sachsendorf
Lipezker Str. 47
03048 Cottbus

Büro in Senftenberg
Großenhainer Str. 57
01968 Senftenberg

Die aktuellen Öffnungszeiten des jeweiligen Büros entnehmen Sie bitte der Internetseite www.stura-btu.de.

Offensichtlich ungültige oder möglicherweise gefälschte Chipkarten können durch Busfahrer der Cottbusverkehr GmbH eingezogen werden. Die eingezogenen Karten werden unverzüglich vom Stura an den Studierendenservice weitergeleitet. In der Regel können diese bis spätestens eine Woche nach dem sie vom Busfahrer eingezogen wurden, in der Infothek des Studierendenservice abgeholt werden.

Ersatz oder Wiederausgabe erfolgt durch den Studierendenservice.

Im Weiteren findet § 6 der Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus-Senftenberg vom 13. Juli 2015 Anwendung.

Cottbus, im April 2016



Dr. Friederike Schulz
Leiterin VP L